

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 132/2004)**

### **Zugang einer Kündigungserklärung**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg entschied:

Leitsätze:

1.

Ein durch Bote nach ortsüblicher, jedoch noch zu allgemein üblicher Postzustellzeit in den Hausbriefkasten des Arbeitnehmers eingeworfenes Kündigungsschreiben geht diesem noch am selben Tag zu.

2.

Erfährt der Arbeitnehmer hiervon erst im Gütetermin, kann ein Antrag zur nachträglichen Klagezulassung nebst Begründung und eventueller Glaubhaftmachung in der mündlichen Verhandlung gestellt werden und ist gemäß § 160 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) in das Protokoll aufzunehmen.

**Beschluss des LAG Nürnberg vom 05. Januar 2004**

**Aktenzeichen : 9 Ta 162/03**

**Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 20 vom 17. Mai 2004**

19.05.2004